

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DB Cargo BTT GmbH

Stand: 1. Januar 2024

1 Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- 1.1. Die DB Cargo BTT GmbH („DB Cargo BTT“) erbringt ihre Leistungen auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) 2017, soweit in den nachfolgenden AGB keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2. Zollamtliche Abfertigung, Vermietung von Transportmitteln und weitere logistische Leistungen erbringt DB Cargo BTT nur, wenn dies speziell vereinbart wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei besonderer Bestätigung unsererseits.
- 1.4. Aufträge erteilt uns der Kunde schriftlich oder per Fax.

2 Transportmittel

- 2.1. Transportmittel sind Eisenbahn-Güterwagen und genormte Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs (LE) wie
 - Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind
 - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr
 - Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten
 - Sattelanhänger
 - Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der „Rollenden Landstraße“
- 2.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass von ihm gestellte Transportmittel den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen und betriebs-sicher sind.
- 2.3. Transportmittel der DB Cargo BTT
 - a) Die Bereitstellung von Transportmitteln der DB Cargo BTT aufgrund einer Bestellung des Kunden erfolgt im Rahmen verfügbarer Ressourcen. Mündliche Absprachen über die Bereitstellung von Transportmitteln bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch DB Cargo BTT.
 - b) Der Kunde hat bereitgestellte Transportmittel auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen. Er hat DB Cargo BTT unverzüglich über Beanstandungen zu unterrichten.
 - c) Der Kunde haftet für alle Schäden an Transportmitteln (Wagen und/oder Ladeeinheiten (LE)), die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Darüber hinaus haftet der Kunde unabhängig von einem Verursachungsbeitrag für Schäden an Wagen und/oder LE zwischen dem Zeitpunkt der Bereitstellung beim Kunden, bei einem für ihn tätigen Dritten oder beim Empfänger und der Übernahme zum Transport durch DB Cargo BTT („Bereitstellungszeitraum“). Wird der Wagen und/oder die LE vom Kunden, einem für ihn tätigen Dritten oder dem Empfänger in beschädigtem Zustand zum Transport für DB Cargo BTT bereitgestellt, so wird vermutet, dass der Schaden während dem Bereitstellungszeitraum eingetreten ist. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Schaden bereits bei Bereitstellung an ihn vorlag. Beschädigung, Verlust oder Unfälle sind unverzüglich an DB Cargo BTT zu melden.
 - d) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Transportmittel verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert sowie komplett mit losen Bestandteilen und fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückzugeben sind. Die Reinigung, vorschriftsmäßige Entseuchung und Sterilisierung wird, falls nicht anders vereinbart, durch DB Cargo BTT zu Lasten des Kunden organisiert.
- 2.4. Nutzt der Kunde Güterwagen, deren Halter nicht die DB Cargo BTT ist, stellt er sicher, dass
 - a) von ihm gestellte Güterwagen einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle ECM (Entity in Charge of Maintenance) unterliegen. Anderenfalls ist DB Cargo BTT berechtigt, die Übernahme der Güterwagen zu verweigern;
 - b) von ihm nur solche Güterwagen eingesetzt werden, deren Halter dem AVV beigetreten sind. Andernfalls stellt er DB Cargo BTT so, als handle es sich um derartige Güterwagen. Das gilt nicht, wenn vereinbart ist, dass der übergebene Güterwagen selbst als Beförderungsgut auf eigenen Rädern befördert wird;

- c) übergebene Güterwagen betriebssicher und für das Gut geeignet sind, sowie über die entsprechende Zulassung verfügen.
 - d) DB Cargo BTT bzw. das beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt ist, die für die weitere Verwendung des Güterwagens durch den Halter zwingend notwendigen Daten an diesen zu übermitteln.
- 2.5. Der Kunde sichert zu, DB Cargo BTT bzw. den von DB Cargo BTT eingesetzten Subunternehmern nur Güterwagen zu übergeben, die
 - a) für Beförderungen in/durch Deutschland den Anforderungen des Schienenlärmschutzgesetzes (SchlärmschG) und
 - b) für Beförderungen in/durch die Schweiz den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung von Eisenbahnen (BGLE) und
 - c) für Beförderungen in/durch die Europäische Union den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 entsprechen und auf Verlangen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben fristgerecht nachzuweisen.

Übergibt der Kunde einen Güterwagen, der nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, hat der Kunde eine Pauschale in Höhe von 1.500 Euro pro Güterwagen an DB Cargo BTT zu zahlen. DB Cargo BTT bzw. der von ihrem eingesetzten Subunternehmer kann zudem die Übernahme des Güterwagens verweigern und/oder Schadenersatz verlangen. Die Pauschale wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Kunde stellt DB Cargo BTT bzw. von ihr beauftragte Subunternehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß ergeben.

3 Umgang mit Gütern/Gefahrgütern

- 3.1. Dem Kunden obliegen die Verladung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Verladetrichtlinien des jeweiligen Verkehrsträgers sowie die gültigen Gefahrgutrechtsvorschriften sind zu beachten.
- 3.2. Der Kunde haftet für alle Folgen einer mangelhaften Verpackung und Verladung der Güter.
- 3.3. Setzt der Kunde die Ladeeinheiten selbst auf das LKW Chassis/ den Tragwagen auf oder ab, hat er dabei die Bestimmungen und Anweisungen des befördernden Frachtführers zu beachten.
- 3.4. LE mit gefährlichen Gütern und leere ungereinigte LE, die gefährlichen Güter enthalten haben, dürfen nicht vor dem Versandtag beim Umschlagbahnhof aufgeliefert werden. Sie sind im Empfang vom Kunden am Eingangstag zu übernehmen oder für den Eingangstag zur Beförderung zu verfügen. Werden diese LE nicht fristgemäß abgenommen oder verfügt, gilt § 410 Abs. 2 HGB entsprechend.
- 3.5. Das zeitweilige Abstellen von leeren, ungereinigten Gefahrgutwagen im Rahmen eines Beförderungsvertrags bedarf der vorherigen Prüfung durch DB Cargo BTT unter Beachtung der allgemeinen Sicherheitspflichten und einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.6. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen gedeckten, geschlossenen Wagen Verschlüsse angebracht werden, sofern nicht zwischen DB Cargo BTT und dem Kunden eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für das Anbringen von Verschlüssen durch DB Cargo BTT werden dem Kunden Kosten gem. Leistungskatalog der DB Cargo AG berechnet.
- 3.7. DB BTT übernimmt als Beförderer die Obhutspflichten für den Wagen bzw. die LE und das Transportgut mit der physischen Übernahme des Wagens (Ankuppeln) an der vereinbarten Übergabestelle am Abgangsort. Die Obhut für den Wagen bzw. die LE und das Transportgut endet mit der physischen Übergabe des Wagens (Abkuppeln) an der Übergabestelle am Empfangsort.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DB Cargo BTT GmbH

Stand: 1. Januar 2024

4 Preisanpassungen

- 4.1. Ist die geplante Streckenführung über einen Zeitraum von mehr als 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht oder nur eingeschränkt befahrbar, wegen Beeinträchtigungen, die bei Vertragsschluss so nicht vorhersehbar waren, z. B. aufgrund von Baustellen, Unfällen und Naturereignissen, hat der Kunde die Mehrkosten für die Beförderung über die Ersatzstrecke ab dem 1. Tag der erforderlichen Umleitung, nicht aber vor Ablauf einer Vorankündigungsfrist von 7 Tagen, zu tragen. Die Berechnung der Mehrkosten erfolgt gemäß folgender Formel:
- $$\text{Vereinbarter Frachtpreis} \cdot \text{km Gesamtstrecke} \\ \text{Umleitung} / \text{km geplante Streckenführung} = \\ \text{Frachtpreis} \cdot \text{Zeitraum Umleitung}$$
- Diese Regelung findet nur Anwendung, sofern eine Kilometer-Differenz von > 10% zwischen der geplanten Streckenführung und notwendiger Umleitung (zusätzliche Betriebskilometer gem. Nachweis von DB Cargo BTT) vorliegt.
- 4.2. Bei einer Steigerung der Preise der von DB Cargo BTT beauftragten Subunternehmer um mehr als 5% innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten ist DB Cargo BTT berechtigt, die vereinbarten Frachtpreise in Höhe der Zusatzkosten anzupassen. Resultiert hieraus eine Steigerung von mehr als 2% der Frachtpreise, kann der Kunde die betroffene(n) Relation(en) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu dem Tag kündigen, zu dem die Preisanpassung wirksam wird. Bis zur Beendigung gelten die bis dahin gültigen Preise.
- 4.3. Für die Stornierung eines geschlossenen Zuges (Ganzzuges) im Wagenladungsverkehr werden
- 30% des Stornierungsentgeltes erhoben, wenn der Stornierungsauftrag kleiner 72 Stunden vor Verkehrstag erfolgt,
 - 60% des Stornierungsentgeltes, wenn der Stornierungsauftrag kleiner 48 Stunden vor Verkehrstag erfolgt,
 - 90% des Stornierungsentgeltes, wenn der Stornierungsauftrag kleiner 24 Stunden vor Verkehrstag erfolgt,
 - 100% des Stornierungsentgeltes, wenn der Stornierungsauftrag am Verkehrstag erfolgt.
- Das Stornierungsentgelt beträgt je storniertem Zug:
- Relationen ≤ 200 Kilometer 4.490 Euro
 - Relationen > 200 Kilometer 7.510 Euro
 - Relationen > 400 Kilometer 12.000 Euro
- Die Stornierung ist entgeltfrei, wenn ihre Ursache von DB Cargo BTT zu vertreten ist.
- Ein vom Kunden nicht übergebener Zug, der bis zu der vereinbarten geplanten Übergabezeit nicht storniert wurde, wird mit dem vollen Stornierungsentgeltsatz (100%) in Rechnung gestellt. Die Umbestellung eines Ganzzuges vor Übernahme stellt eine Stornierung des ursprünglich bestellten Ganzzuges mit einer gleichzeitigen Neubestellung eines Ganzzuges dar.
- Bei Stornierungen bis 72 Stunden vor Verkehrstag und Anpassungen im Zugprogramm fallen Trassenstornoentgelte der DB Netz AG an. DB Cargo BTT behält sich vor, dem Kunden für diese Änderungen bzw. Stornierungen ein Entgelt in Höhe von 0,3 Euro je DIUM-km (<https://diium.dbcargo.com/diium/index.jsp>) in Rechnung zu stellen.

5 Telematik- und Sensordaten; link2rail eServices

- 5.1. Soweit Wagen mit Telematik- und Sensorgeräten ausgerüstet sind, erhebt und nutzt DB Cargo BTT wagenbezogene Daten. Soweit dem Kunden Daten von ausgerüsteten Wagen dritter Halter zur Verfügung stehen, lässt der Kunde diese DB Cargo BTT nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Auch solche Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die DB Cargo AG ist, können im Rahmen der Erbringung ihrer Transportleistungen auf die Daten zugreifen.
- 5.2. Die Nutzung der Basis-eServices auf der Plattform link2rail ist mit 1 Euro pro transportiertem Wagen unabhängig der Nutzung in den Transportpreis inkludiert. Zu diesen Basis-eServices gehören „Empty Waggon“, „Order“, „Track&Trace“ und „Invoice View“.

6 IT-Sicherheit

Der Kunde hat in seinem Unternehmen geeignete Prozesse zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISMS) zu etablieren und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Vertragspartner/Kunde hat insbesondere sicherzustellen, keine virenbelasteten Daten an BTT zu übermitteln.

7 Rechnung/Verzug

- 7.1. Rechnungen der DB Cargo BTT sind sofort zu begleichen.
- 7.2. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist.
- 7.3. DB Cargo BTT kann vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen.

8 Trade Compliance

- 8.1. Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass einer Erfüllung keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstigen Verbote und Beschränkungen, entgegenstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.
- 8.2. Verzögerungen auf Grund von exportkontrollrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist die DB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten durch den Vertragspartner ist insoweit ausgeschlossen.
- 8.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der DB zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Bei einer Weitergabe der von der DB gelieferten Güter (Waren, Software oder Technologie einschließlich zugehöriger Dokumente) an Dritte sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts durch den Vertragspartner zu beachten.

9 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist Mainz.
- 9.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.